

# **Satzung über die Nutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule der Gemeinde Stephansposching**

Die Gemeinde Stephansposching erlässt auf Grund von Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung des Freistaates Bayern folgende Satzung:

## **§ 1**

### **Trägerschaft und Zweckbestimmung**

- (1) Die Gemeinde Stephansposching bietet an der Grundschule Stephansposching eine bedarfsabhängige Mittagsbetreuung an und betreibt diese als öffentliche Einrichtung im Sinne des Art. 21 Gemeindeordnung.
- (2) Das Angebot der Mittagsbetreuung dient ausschließlich und unmittelbar der Kinder- und Jugendhilfe und damit gemeinnützigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigende Zwecke“ der Abgabenordnung.

## **§ 2**

### **Anmeldung**

- (1) Anmeldungen werden ganzjährig entgegengenommen. Die Anmeldungen sind möglichst zum Zeitpunkt der Schuleinschreibung vorzunehmen. Die Anmeldung gilt für ein Schuljahr.
- (2) In der Mittagsbetreuung können Schüler und Schülerinnen der Grundschule Stephansposching angemeldet werden.
- (3) Die Anmeldung ist durch den/die Erziehungsberechtigten oder Sorgeberechtigten vorzunehmen.
- (4) Die Erziehungs-/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu Ihrer Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift und der Telefonnummer sind unverzüglich der Gemeindeverwaltung anzuzeigen.
- (5) Eine Buchung der Kindesbetreuung hat mindestens für zwei Wochentage zu erfolgen.
- (6) Die Anmeldung zur Mittagsbetreuung erfolgt grundsätzlich für ein ganzes Schuljahr.

## **§ 3**

### **Aufnahme**

- (1) Die Aufnahme in der Einrichtung der Mittagsbetreuung erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich für das ganze Schuljahr, bzw. für den Rest des Schuljahres. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:
  - Kinder, die im Gemeindegebiet wohnen,
  - Kinder, mit alleinerziehenden Elternteilen oder alleinigen Sorgeberechtigten, bei denen die Sorgeberechtigten alleine Lebensunterhalt erzielen,
  - Kinder, deren Familie sich in einer besonderen Notlage befindet.

## **§ 4**

### **Öffnungszeiten**

- (1) Die Einrichtung der Mittagsbetreuung ist an allen Unterrichtstagen so rechtzeitig geöffnet, dass eine Betreuung im unmittelbaren Anschluss an das Unterrichtsende möglich ist. Der Umfang der Betreuungszeit wird nach der jeweiligen Bedarfslage durch die Gemeinde Stephansposching festgelegt. Unterschieden werden Angebote zur Mittagsbetreuung bis 14.00 Uhr oder der verlängerten Mittagsbetreuung bis 15.30 Uhr. Bei der verlängerten Mittagsbetreuung kann freitags das Angebot bereits um 14.00 Uhr enden.
- (2) Soweit an einzelnen Tagen eine Schließung der Mittagsbetreuung erforderlich ist, wird dies möglichst frühzeitig durch Benachrichtigung der Eltern schriftlich bzw. per E-Mail bekannt gegeben.

## **§ 5**

### **Besuchs- und Abholzeiten**

- (1) Der Besuch der Mittagsbetreuung erfolgt im Regelfall im Anschluss an den Unterricht, bis zum Ende der Betreuungszeit. Es ist darauf zu achten, dass die Kinder pünktlich bis spätestens zum Ende der täglichen Betreuungszeit abgeholt werden.
- (2) Ist das Kind am Besuch der Kinderbetreuungseinrichtung verhindert, haben dies die Erziehungs-/Sorgeberechtigten dem Betreuungspersonal unter Angabe des Grundes möglichst vorweg, oder aber unverzüglich mitzuteilen.

## **§ 6**

### **Krankheit, Anzeigepflicht**

- (1) Die Erziehungs-/Sorgeberechtigten sind verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens jeder ansteckenden Krankheit oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal und einem Vertreter des Trägers mitzuteilen.
- (2) Kinder, die erkrankt sind, dürfen die Kinderbetreuungseinrichtung während der Dauer ihrer Erkrankung nicht besuchen. Erkrankungen sind dem Einrichtungspersonal unverzüglich und möglichst unter Angabe des Krankheitsgrundes sowie der voraussichtlichen Dauer mitzuteilen.
- (3) Leidet das Kind an einer ansteckenden Krankheit, ist das Betreuungspersonal von der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Familienmitglieder innerhalb oder außerhalb der Hausgemeinschaft an einer ansteckenden Krankheit leiden. Die Wiederezulassung des Kindes zur Mittagsbetreuung kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden.
- (4) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z.B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden, Diabetes usw.) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Mittagsbetreuung nicht betreten.

## **§ 7**

### **Aufsichtspflicht, Haftung, Unfallversicherung**

- (1) Die Aufsichtspflicht des Betreuungspersonals beginnt mit dem Eintreffen der Schülerin oder des Schülers in der Mittagsbetreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe an den Abholberechtigten oder mit dem selbständigen Verlassen der Mittagsbetreuungseinrichtung.
- (2) Soweit der Heimweg der betreuten Schülerinnen und Schüler nicht selbständig bestritten wird, dürfen diese nur von den Erziehungs-/Sorgeberechtigten oder schriftlich von diesen

bevollmächtigten Personen von der Mittagsbetreuung abgeholt werden. Dem Betreuungspersonal bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befugt und befähigt ist, für das Wohl der Schülerinnen und Schüler zu sorgen.

- (3) Die Schülerinnen und Schüler dürfen nur bei Vorliegen einer schriftlichen Einverständniserklärung der Erziehungs-/Sorgeberechtigten alleine nach Hause gehen.
- (4) Für den Verlust oder die Beschädigung der mitgebrachten Garderobe oder mitgebrachter Gegenstände jeder Art der Schüler wird keine Haftung übernommen.
- (5) Aufgenommene Kinder genießen Versicherungsschutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der Mittagsbetreuung sowie während deren Veranstaltung unfallversichert. Die Erziehungs-/Sorgeberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der jeweiligen Schulleitung zu melden.

## **§ 8**

### **Beendigung des Besuchs der Kinderbetreuungseinrichtung**

- (1) Das Recht, die Mittagsbetreuung zu besuchen endet mit
  - dem Ausscheiden aus der Grundschule
  - durch Abmeldung der Erziehungs-/Sorgeberechtigten nach Maßgabe der Bestimmungen in Abs. 2
  - durch Ausschluss vom Besuch durch den Einrichtungsträger unter Voraussetzungen der Abs. 3 und 4
- (2) Die Abmeldung eines Kindes kann nur durch den Erziehungs-/Sorgeberechtigten jeweils zum Ende eines Schuljahres erfolgen. Ausgenommen von den Fällen eines Wohnort- oder Schulwechsels ist während der letzten drei Monaten des Schuljahres eine Abmeldung nur zum Ende eines Schuljahres zulässig. Weitere Ausnahmen sind nur mit Rücksprache der Rektorin zulässig. Die Abmeldung bedarf der Schriftform.
- (3) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom Besuch der Mittagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn,
  - das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet
  - durch das Verhalten der Erziehungs-/Sorgeberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes in der Mittagsbetreuung erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtung und Erziehungs-/Sorgeberechtigten nicht möglich ist
  - die Gebühr für den Besuch der Mittagsbetreuung trotz Fälligkeit für mindestens zwei Monate nicht entrichtet wurde und schriftlich über den Ausschluss informiert wurde
  - das Kind von den Erziehungs-/Sorgeberechtigten, bzw. deren Beauftragten trotz Hinweis des Personals wiederholt nicht pünktlich zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit oder der Öffnungszeiten abgeholt wurde, oder
  - gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen wird.
- (4) Ein Ausschluss ist regelmäßig nur unter Beachtung einer zweiwöchigen Frist zum Monatsende zulässig. In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Mittagsbetreuung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

**§ 9  
Gebühren**

Für den Besuch der Kindertageseinrichtung werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Mittagsbetreuung an der Grundschule in der jeweiligen Fassung erhoben.

**§ 10  
Inkrafttreten**

Die Satzung tritt am 01.09.2023 in Kraft.

Stephansposching, 25.07.2023

Jutta Staudinger  
1. Bürgermeisterin

